



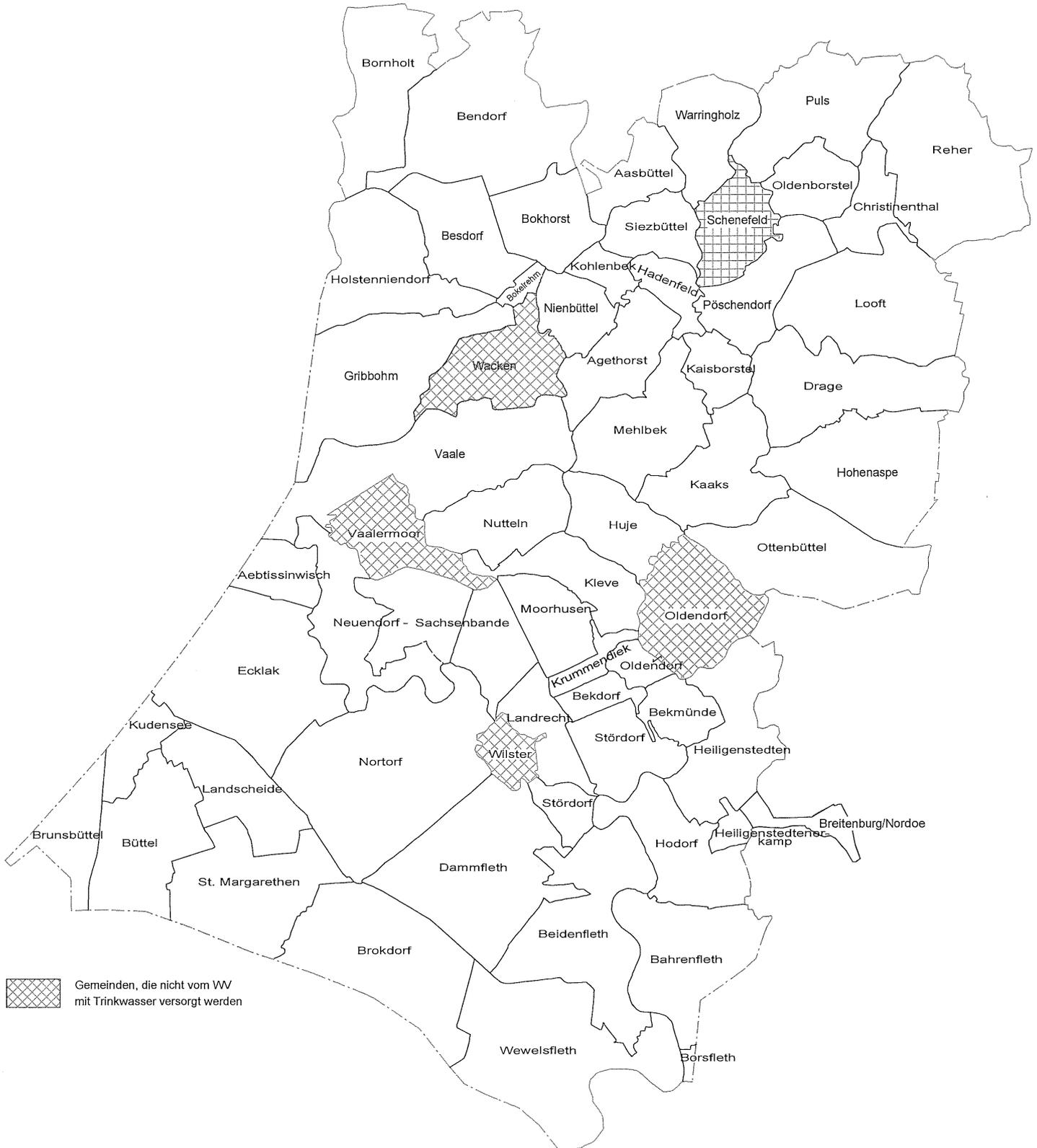
WASSERVERBAND
UNTERES STÖRGEBIET

SATZUNG

Inhaltsverzeichnis

	Verbandsgebiet.....	3
§ 1	Name, Sitz, Verbandsgebiet.....	4
§ 2	Mitglieder.....	5
§ 3	Aufgaben.....	5
§ 4	Unternehmen, Plan.....	6
§ 5	Benutzung der Grundstücke.....	6
§ 6	Benutzung der Anlagen durch die Mitglieder.....	7
§ 7	Verbandsschau.....	7
§ 8	Organe.....	7
§ 9	Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses.....	7
§ 10	Amtszeit des Ausschusses.....	8
§ 11	Aufgaben des Ausschusses.....	8
§ 12	Sitzungen des Ausschusses, Entschädigung.....	9
§ 13	Beschlussfassung im Ausschuss.....	9
§ 14	Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung.....	10
§ 15	Wahl des Vorstandes.....	10
§ 16	Amtszeit des Vorstandes.....	10
§ 17	Aufgaben des Vorstandes.....	11
§ 18	Sitzungen des Vorstandes.....	11
§ 19	Beschlussfassung im Vorstand.....	11
§ 20	Gesetzliche Vertretung des Verbandes.....	12
§ 21	Aufgaben des Verbandsvorstehers.....	12
§ 22	Geschäftsführer.....	12
§ 23	Unterrichtung der Verbandsmitglieder.....	13
§ 24	Allgemeine Haushaltsgrundsätze.....	13
§ 25	Haushalt.....	13
§ 26	Haushaltssatzung.....	14
§ 27	Jahresabschluss.....	14
§ 28	Prüfung des Jahresabschlusses.....	14
§ 29	Verwendung der Einnahmen.....	15
§ 30	Beiträge.....	15
§ 31	Beitragsschuldner, Haftung.....	15
§ 32	Beitragsmaßstab.....	16
§ 33	Ermittlung des Beitragsmaßstabes.....	21
§ 34	Hebung der Beiträge, Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge.....	21
§ 35	Rechtsbehelfsbelehrung.....	21
§ 36	Datenverarbeitung.....	22
§ 37	Folgen des Rückstandes, Verjährung.....	22
§ 38	Zwangsvollstreckung.....	23
§ 39	Anordnung.....	23
§ 40	Zwangsmittel, unmittelbarer Zwang.....	23
§ 41	Dienstkräfte.....	23
§ 42	Bekanntmachungen.....	24
§ 43	Änderung der Satzung.....	24
§ 44	Aufsicht.....	24
§ 45	Sozialklausel.....	24
§ 46	Inkrafttreten.....	25

Verbandsgebiet des WV Unteres Störgebiet



Satzung

des

Wasserverbandes Unteres Störgebiet

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgende Satzung erlassen:

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

I. Abschnitt

Name – Sitz – Mitglieder – Aufgabe – Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband ist Rechtsnachfolger des Wasserbeschaffungsverbandes Unteres Störgebiet. Der Verband führt den Namen Wasserverband Unteres Störgebiet mit Sitz in Breitenburg, Kreis Steinburg. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.
- (2) Das Gebiet des Verbandes ist ca. 470 km² groß und umfasst die Flächen in den Gemeinden Wewelsfleth, Brokdorf, St. Margarethen, Landscheide, Büttel, Kudensee, Bahrenfleth, Beidenfleth, Dammfleth, Nortorf, Ecklak, Breitenburg (teilweise), Heiligenstedtenerkamp, Heiligenstedten, Bekmünde, Stördorf, Landrecht, Hodorf, Oldendorf (teilweise), Bekdorf, Krummendiek, Moorhusen, Neuendorf-Sachsenbande, Aebtissinwisch, Kleve, Nutteln, Vaale, Gribbohm, Holstenniendorf, Besdorf, Bokhorst, Aasbüttel, Warringholz, Puls, Reher, Christinenthal, Oldenborstel, Siezbüttel, Bokelrehm-Kohlenbek, Nienbüttel, Agethorst, Hadenfeld, Pöschendorf, Looft, Kaisborstel, Mehlbek, Kaaks, Huje, Ottenbüttel, Drage, Hohenaspe, Bokelrehm, Bendorf, Bornholt, Brunsbüttel (teilweise).
- (3) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:200000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze gestrichelte Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.
- (4) Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Verbandsgebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Steinburg, Viktoriastraße 16-18, 25524 Itzehoe, verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Unteres Störgebiet, Alter Kasernenweg 2, 25524 Breitenburg niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.
- (5) Der Verband führt als Dienstsiegel das Landessiegel mit der Inschrift Wasserverband Unteres Störgebiet *Breitenburg-Nordoe.

§ 2
(zu §§ 4, 6, 22 WVG)
Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 - die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder),
 - im Mitgliederverzeichnis aufgeführte öffentlich-rechtliche Körperschaften (korporative Verbandsmitglieder),
 - natürliche und juristische Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert.
- (2) Der Verband strebt eine Umwandlung von korporativer in dingliche Mitgliedschaft für den Aufgabenbereich der Trinkwasserversorgung an.
- (3) Das Mitgliederverzeichnis wird durch den Verband fortgeschrieben und aufbewahrt.
- (4) Der Verband ist berechtigt, über privat-rechtliche Verträge diese zukünftigen Mitglieder in die Wasserversorgung mit einzubeziehen, insbesondere Hausanschlüsse herzustellen.
- (5) In den privatrechtlichen Verträgen ist es zulässig, die Leistungen durch Pauschalen abzurechnen.
- (6) Nach der Aufnahme als dingliches Mitglied werden die laufenden Beiträge durch öffentlich-rechtliche Bescheide erhoben.

§ 3
(zu §§ 2, 6 WVG)
Aufgaben

- (1) Der Verband hat die Aufgaben der
 1. Beschaffung und Bereitstellung von Trink- und Betriebswasser,
 2. Abwasserbeseitigung,
 3. Herstellung und Unterhaltung der erforderlichen Anlagen,
 4. technischen und verwaltungsmäßigen Betreuung von gemeindlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie aller weiteren, abwasserbeseitigungsrelevanten Arbeiten,
 5. Errichtung und des Betriebes von Anlagen zur Verwertung und Erzeugung regenerativer Energien,
 6. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.
- (2) Die korporativen Mitglieder haben die Aufgabe der o.g. Wasserversorgung gem. § 3 Abs. 2 LWVG auf den Verband zu übertragen.
- (3) Um die Aufgaben erfüllen zu können, ist der Verband berechtigt, sich an öffentlichen und privaten Gesellschaften zu beteiligen.
- (4) Im Rahmen seiner Aufgabe nach Abs. 1 Nr. 2 erledigt der Verband für seine korporativen Mitglieder die mit der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe „Öffentliche Abwasserbeseitigung“ zusammenhängenden wirtschaftlich und zweckmäßig gemeinsam mit der Aufgabe gemäß Abs. 2 durchführbaren Verwaltungsaufgaben auftragshalber auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge gegen Erstattung der Mehrkosten, insbesondere ist dies die Veranlagung der öffentlich-rechtlichen Abwasserbenutzungsgebühren.
Darüber hinaus erfüllt der Verband aufgrund weiterer, eigenständiger öffentlich-rechtlicher Verträge gemäß § 46 Abs. 1 Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz –LWG-) vom 13. November 2019 (GVObI. Schl.-H. S.425) in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Nr. 14 WVG allumfassend die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe „Öffentliche Abwasserbeseitigung“ als auf ihn übertragene Aufgabe.

- (5) Im Rahmen seiner Aufgabe nach Abs. 1 Nr. 3 erfüllt der Verband insbesondere für seine Mitglieder die mit der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe „Öffentliche Abwasserbeseitigung“ zusammenhängenden, wirtschaftlichen und zweckmäßig gemeinsam mit der Aufgabe gemäß Abs. 3 durchführbaren Aufgaben auftragshalber auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen gegen Erstattung der Kosten, insbesondere sind dies die technische und verwaltungsmäßige Betreuung von Abwasserbeseitigungsanlagen sowie alle sonstigen im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung stehenden relevanten Arbeiten.
- (6) Der Verband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben aus Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgründen Dritter bedienen, jedoch nicht in der Hauptsache.

§ 4

(zu §§ 5, 6 WVG)

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 hat der Verband die Mitglieder/Anschlussnehmer entsprechend der Wasserbezugsrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung, der Haushaltssatzung und den Preisregelungen des Verbandes zu versorgen.
Er ist berechtigt mit Dritten Verträge zu schließen.
Der Verband hat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus den jeweiligen Plänen, die in der Geschäftsstelle des Verbandes einzusehen sind.
- (3) Der Verband kann die für seine Aufgaben nötigen Grundstücke oder Rechte erwerben.

§ 5

(zu §§ 6, 33 WVG)

Benutzung der Grundstücke

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Zur Durchführung seines Verbandsunternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen.
- (2) Die Grundstückseigentümer oder –besitzer (dingliche Mitglieder) sind verpflichtet, diese Maschinen – gleich welcher Art – auf ihren Grundstücken zu dulden. Sie haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zum Zu- und Fortleiten von Wasser über ihre Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.
- (3) Der Verband ist befugt, sein Verbandsunternehmen auf den Grundstücken seiner korporativen Mitgliedsgemeinden durchzuführen.
- (4) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit dieses nicht aufgrund von Rechtsvorschriften unzulässig ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann. Die mit den Änderungen des öffentlichen Zwecks verbundenen Kosten sind von den Mitgliedern nach dem Verursacherprinzip zu tragen.
- (5) Ändert eine Mitgliedsgemeinde den baulichen Zustand einer Straße, eines Platzes, eines Bürgersteiges oder das Gelände, in der eine verbandseigene Wasserleitung liegt, derart, dass die Wasserleitung gefährdet werden kann, so sind die mit der Änderung verbundenen Kosten für die Verbandsanlage von dem Mitglied zu tragen (Verursacherprinzip), sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen worden sind.

- (6) Herstellung und Unterhaltung der Hydranten mit Zubehör (einschließlich Rohrleitungen) sind Sache der Gemeinden, der Verband führt die Arbeiten auf Antrag der Gemeinde zu Selbstkosten aus.
- (7) Der Verband ist berechtigt, die Benutzung der für das Verbandsunternehmen in Anspruch genommenen Mitgliedsgrundstücke durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zu sichern und vom Mitglied die Eintragungsbewilligung zu fordern.

§ 6

(zu § 6 WVG, § 75 LWG)

Benutzung der Anlagen durch die Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Einrichtungen/Verbrauchsanlagen entsprechend der vom Vorstand erlassenen Wasserbezugsrichtlinie auszuführen, zu benutzen und instand zu halten.
- (2) Die Mitglieder sind gehalten, die Wasserversorgungsanlagen des Verbandes zu nutzen und das von ihnen benötigte Trink- und Betriebswasser vom Verband zu beziehen. Etwaige Schäden an den Verbrauchsanlagen sind dem Verband umgehend mitzuteilen.
- (3) In den dem Verband korporativ angehörenden Gemeinden gelten die aufgrund besonderer vertraglicher Vereinbarung mit dem Verband von den Gemeinden erlassenen Satzungen über den Anschluss- und Benutzungszwang.

§ 7

(zu § 44, 45 WVG)

Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

II. Abschnitt Verfassung

§ 8

(zu §§ 6, 46 WVG)

Organe

Organe des Verbandes sind der Ausschuss und der Vorstand.

§ 9

(zu § 49 WVG)

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 18 Mitgliedern.
Sie sind ehrenamtlich tätig.
Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuss.
Gewählt werden kann jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede Person, die von einem korporativen Mitglied (Gemeinde, Körperschaft) entsandt wird, wobei diese Person Angehöriger des korporativen Mitglieds (Gemeinde, Körperschaft) sein muss.
Amtierende Vorstandsmitglieder können nicht in den Ausschuss gewählt werden.
- (3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied.
Das gilt auch für die Vorstandsmitglieder selbst.
Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen.

Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig.
Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht verlangen.

- (4) Wenn der Verband korporative Mitglieder aufgenommen hat, erweitert sich der Ausschuss für den Rest seiner Amtszeit um jeweils ein weiteres Ausschussmitglied je aufgenommenes Anschlussgebiet. Das zusätzliche Ausschussmitglied wird von dem neu aufgenommenen korporativen Mitglied entsandt.
- (5) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl des Ausschusses ein.
Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (6) Die Sitze des Verbandsausschusses sind auf alle Gebiete des Verbandes zu verteilen, so dass alle Teile des Verbandsgebietes angemessen im Ausschuss vertreten sind.
- (7) Jedes dingliche Mitglied hat eine Stimme.
Um das Grundeigentum streitende Personen, gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme.
Nehmen an der Wahl nicht alle um das Grundeigentum streitende Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbbauberechtigte teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen, andernfalls sind ihre Stimmen ungültig.
- (8) Gewählt wird unter der Leitung des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel.
Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Verbandsvorsteher zu ziehende Los.
- (9) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
Eine Abschrift erhält die Aufsichtsbehörde.

§ 10

(zu § 49 WVG)

Amtszeit des Ausschusses

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses werden auf fünf Jahre gewählt.
Ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember 2027.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, soll für den Rest der Amtszeit nach § 9 der Satzung Ersatz gewählt werden.

§ 11

(zu §§ 25, 28 Abs. 6, 44, 47 WVG)

Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er die Aufgabe:

1. die Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter zu wählen und abzurufen,
2. über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik zu beschließen,
3. über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes zu beschließen,

4. über die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan, deren Nachträge einschl. Stellenplan zu beschließen,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes zu erheben,
6. den Vorstand nach Vorlage des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes zu entlasten,
7. Grundsätze für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses sowie die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsteher festzusetzen,
8. über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband zu beschließen,
9. den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten,
10. eine Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gem. § 25 Abs. 1 Buchst. a WVG abzugeben,
11. eine Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gem. § 25 Abs. 1 Buchst. c WVG abzugeben,
12. den zweiten Vertreter und seinen Stellvertreter aus den Reihen des Vorstandes für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserwerk Wacken zu wählen,
13. zur Wasserbezugsrichtlinie angehört zu werden und den Vorstand dazu zu beraten,
14. Kassenprüfer für den Jahresabschluss zu wählen, die dem Ausschuss angehören müssen.

§ 12

(zu § 49 i.V.m. § 48, § 50 WVG)

Sitzungen des Ausschusses, Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Ausschuss nach Bedarf mindestens einmal im Jahr ein. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist hierauf hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich der Geschäftsstelle des Verbandes mit.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.
- (4) Die Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld, deren Höhe der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO vom 29.03.2023 – GVOBl. Schl.-H. 2023 S. 215) in der z.Z. gültigen Fassung entspricht. Ferner erhalten die teilnehmenden Ausschussmitglieder eine Reisekostenvergütung nach § 16 EntschVO.

§ 13

(zu § 50 WVG)

Beschlussfassung im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Ausschussmitglieder. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt, sofern nichts anderes vom Ausschuss beschlossen wird. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Ausschussmitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei erneuter Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift erhält die Aufsichtsbehörde.

§ 14

(zu § § 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus einem Vorsteher und sechs weiteren Vorstandsmitglieder, sowie zwei stellvertretende Vorstandsmitglieder.
Ein Vorstandsmitglied ist Stellvertreter des Vorstehers.
Der Vorsteher führt die Bezeichnung Verbandsvorsteher.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Verbandsausschusses sein.
- (3) Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld, deren Höhe der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO vom 29.03.2023 – GVOBl. Schl.-H. 2023 S. 215) in der z.Z. gültigen Fassung entspricht. Ferner erhalten die teilnehmenden Vorstandsmitglieder eine Reisekostenvergütung nach § 16 EntschVO vom 29.03.2023. Der Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung in Anlehnung an § 7 (bis zu 8.000 Einwohner) EntschVO.

§ 15

(zu §§ 52, 53 WVG)

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Ausschuss wählt den Verbandsvorsteher, die sechs Vorstandsmitglieder in den Vorstand und eines dieser Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers, sowie zwei stellvertretende Vorstandsmitglieder.
Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Gewählt werden kann jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat sowie jede Person, die von einem korporativen Mitglied (Gemeinde, Körperschaft) entsandt wird, wobei diese Person Angehöriger des korporativen Mitglieds (Gemeinde, Körperschaft) sein muss.
- (3) Gewählt wird unter der Leitung eines zu wählenden Versammlungsleiters oder des ältesten Mitglieds des Ausschusses, wenn niemand widerspricht durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.
Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (4) Der Ausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen.
Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
Die Aufsichtsbehörde kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist.
Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 16

(zu § 53 WVG)

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre gewählt.
Die Amtszeit endet erstmals am 31. März 2028.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.

- (3) Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 17

(zu §§ 24,25, 28 Abs. 6, 44, 45, 54 WVG)

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes, dieser Satzung und anderen Rechtsvorschriften.

Insbesondere hat er die Aufgabe:

1. über Aufnahmeanträge zur Mitgliedschaft gem. § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über Aufhebungsanträge zur Mitgliedschaft gem. § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu Verbandszuweisungen durch die Aufsichtsbehörde gem. § 25 Abs.1 Buchst.b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und deren Nachträge einschl. Stellenplan aufzustellen,
5. den Jahresabschluss aufzustellen,
6. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
7. Verträge mit einem Wert von mehr als 50.000,00 Euro zu beschließen,
8. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
9. über Widersprüche zu entscheiden,
10. über uneinbringliche Forderungen, Stundungen, über eine Niederschlagung oder über einen Erlass von Beitragsforderungen zu entscheiden,
11. Geschäfts- und Dienstanweisungen für die Mitarbeiter zu erlassen,
12. die Höhe der laufenden Beiträge zu beschließen und in der Haushaltssatzung aufzustellen (§ 32 Abs.8).
13. die Wasserbezugsrichtlinien zu beschließen.

§ 18

(zu § 56 WVG)

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich der Geschäftsstelle mit.
Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

§ 19

(zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt, sofern nichts anderes vom Vorstand beschlossen wird.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen worden sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Beratungsgegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass

ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

- (4) Ist eine mündliche Beratung wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Vorstandsmitglieder auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (5) Die Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
Eine Abschrift der Niederschrift erhält die Aufsichtsbehörde.

§ 20

(zu § 48, 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband allein gerichtlich und außergerichtlich.
Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Vorstand oder der Ausschuss zu beschließen hat. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Er unterrichtet Vorstand und Ausschuss von seinen Geschäften und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
Sie sind vom Verbandsvorsteher als Vertretungsbefugtem zu unterzeichnen.
Der Verbandsvorsteher ist berechtigt, bestimmte Vertretungsbefugnisse einem Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer schriftlich zuzuweisen.
- (5) Dringende Maßnahmen, die im Interesse der Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung sofort ausgeführt werden müssen, ordnet der Verbandsvorsteher für den Vorstand an; er hat die Genehmigung des Vorstandes nachträglich einzuholen.

§ 21

Aufgaben des Verbandsvorstehers

(zu §§ 48 Abs. 4, 50 Abs. 2, 51, 56 WVG)

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, bereitet die Beschlüsse vor und führt die Beschlüsse aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter des Verbandes.
- (2) Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zu einer Höhe von 50.000 € (§ 17 Satz 2 Nr. 7) zu schließen.

§ 22

(zu § 57 WVG)

Geschäftsführer

- (1) Der Verband bestellt einen Geschäftsführer.
Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des Betriebshandbuchs.
- (2) Der Geschäftsführer steht unter der Dienstaufsicht des Vorstandes und unter der Aufsicht des Verbandsvorstehers. Er hat dem Verbandsvorsteher in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben, alle

wichtigen Geschäftsvorfälle mit ihm abzustimmen, ihn zu beraten und seine Anweisungen zu beachten.

- (3) Der Geschäftsführer vertritt den Vorstand neben dem Vorstandsvorsteher in allen Geschäften der laufenden Verwaltung sowie bei Gefahr im Verzuge, wenn Entscheidungen des Vorstandsvorstehers oder der Verbandsorgane nicht abgewartet werden können.
- (4) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere regelmäßig wiederkehrende und / oder nach festen Grundsätzen zu entscheidende Geschäftsvorfälle, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören Verpflichtungserklärungen und personalwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen des jeweiligen Wirtschaftsplanes bis zu einer Höhe von 25.000 €.
- (5) Der Geschäftsführer hat an den Vorstands- und Ausschusssitzungen beratend teilzunehmen.

§ 23

(zu § 51 WVG)

Unterrichtung der Verbandsmitglieder

Der Vorstandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle fünf Jahre, über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.

Diese Unterrichtung kann gleichzeitig mit der Wahlversammlung nach § 9 erfolgen.

III. Abschnitt Haushalt, Beiträge

§ 24

(zu § 65 WVG)

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

- (1) Der Verband hat kalenderjährlich jeweils einen Wirtschaftsplan für die Aufgabenbereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung aufzustellen.
- (2) Der Wasserverband hat seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Zweckmäßigkeit so zu planen und zu führen, dass eine dauernde Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
- (3) Der Haushalt muss ausgeglichen sein; buchmäßige Gewinne bzw. Verluste sind in einem überschaubaren Zeitraum auszugleichen.

§ 25

(zu § 65 WVG, §§ 6,9 und 22 LWVG)

Haushalt

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gemäß den Vorschriften des ersten Abschnittes des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und ergänzend den §§ 7 – 20 LWVG zu führen.
Das Rechnungs-/Wirtschafts-/Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht jeweils aus dem Vermögensplan, dem Erfolgsplan und dem Stellenplan. Er ist vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Ausschuss vor Beginn des Rechnungsjahres darüber beschließen kann.
- (3) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres enthalten.

- (4) Der Vermögensplan muss mindestens alle vorausschbaren Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres enthalten, die sich aus Anlageänderungen und aus der Kreditwirtschaft des Verbandes ergeben.
- (5) Der Wirtschaftsplan kann nur durch einen Nachtrag geändert werden.
Ein Nachtrag ist unverzüglich zu erlassen, wenn:
 1. offenkundig wird, dass ein erheblicher, wirtschaftlich nicht zu vertretender Fehlbetrag entstehen wird und der Ausgleich nur durch einen Nachtrag erreicht werden kann,
 2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in der Höhe von mehr als 20 v.H. der Gesamtausgabe geleistet werden müssen,
 3. Mitarbeiter eingestellt oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.
- (6) Der Verbandsvorsteher bewirkt für den Vorstand Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde.
Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.
- (7) Den Wirtschaftsplan und seine Nachträge erhält die Aufsichtsbehörde.

§ 26

(zu § 65 WVG, § 7 LWVG)

Haushaltssatzung

- (1) Der Wasserverband hat zum Beginn eines jeden Haushaltsjahres eine Haushaltssatzung zu erlassen und bei Bedarf Nachträge dazu.
- (2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
 1. der Gesamtbeträge der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes,
 2. der Gesamtbeträge der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes,
 3. des Höchstbetrages der Kassenkredite,
 4. der zu erhebenden laufenden Beiträge,
 5. der zu erhebenden einmaligen Beiträge,
 6. der aufzunehmenden Darlehensbeträge.
- (3) Die Haushaltssatzung und deren Nachträge sind gem. § 42 bekannt zu machen.

§ 27

(zu § 65 WVG, § 16 LWVG)

Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz und der Erfolgsrechnung. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften des ersten Abschnittes des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
Zudem ist die Abwicklung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge darzustellen und zu erläutern.

§ 28

(zu § 65 WVG, § 17 LWVG)

Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Landesverband erstreckt sich darauf, ob er ordnungsgemäß aufgestellt worden ist; insbesondere ob

1. die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan eingehalten wurden,
 2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich ordnungsgemäß begründet sowie rechnerisch richtig angewiesen und durch Belege nachgewiesen wurden und
 3. die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen beachtet sowie Rechtsvorschriften eingehalten wurden.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen.
- (3) Nach Abschluss der Prüfung legt der Vorstand den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht dem Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vor.

§ 29

(zu § 65 WVG)

Verwendung der Einnahmen

- (1) Alle Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht.
- (2) Darlehen dürfen nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Der Gesamtbetrag von Darlehen bedarf, soweit er 70 % der um die Baukostenzuschüsse und den Sonderposten mit Rücklageanteil gekürzten Bilanzsumme des Vorjahres übersteigt (§ 75 Abs. 1 Nr. 2 WVG), der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 30

(zu §§ 28, 29 WVG)

Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Hierfür gelten die Vorschriften der §§ 32 ff.
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (4) Die Beiträge sind öffentliche Abgaben und Nettoabgaben im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Neben der Nettoabgabe wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe erhoben.
- (5) Die Beitragsbescheide werden durch normale Post zugesandt und gelten drei Tage nach Abgabe an die Post als bekanntgegeben.
- (6) Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder für einmalige und laufende Beiträge ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken, mit denen sie an dem Verband teilnehmen.

§ 31

(zu §§ 28, 29 WVG)

Beitragsschuldner, Haftung

- (1) Für die Beiträge ist Beitragsschuldner, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides Eigentümer eines durch Verbandsanlagen erschlossenen Grundstückes ist. Bei Erbbaurechtsgrundstücken tritt anstelle des Eigentümers der Inhaber des Erbbaurechts. Bei korporativer Mitgliedschaft ist die Gemeinde, in deren Bereich das Gebiet der korporativen Mitgliedschaft liegt, Beitragsschuldnerin.

- (2) Bei einem Eigentumswechsel bleibt das ausscheidende Mitglied zu den bis zum Ausscheiden festgesetzten Beiträgen verpflichtet. Die Zahlungsverpflichtung bleibt darüber hinaus jedoch so lange bestehen bis das Mitglied dem Verband schriftlich den Zeitpunkt der Änderung in der Person des Mitgliedes angezeigt hat.
- (3) Die Zahlungsverpflichtung des Mitgliedes wird dadurch nicht berührt, dass es aufgrund von Preisbildungsverordnungen berechtigt ist, die Beiträge ganz oder teilweise auf Mieter, Pächter oder andere Nutzungsberechtigte umzulegen.
- (4) Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied.
- (5) Offene Restforderungen, die im Fall eines Eigentümerwechsels vom ausscheidenden Mitglied nicht beglichen wurden, sind entsprechend Satzung § 30 Abs. 6 zu behandeln.

§ 32
(zu § 30 WVG)
Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder, die Vorteil aus dem Verbandsunternehmen haben. Soweit es sich um korporative Mitglieder handelt, gelten die Beitragsvorschriften sinngemäß.
- (2) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden **einmalige Beiträge** und zur Deckung der Kosten der Wasserversorgung **laufende Beiträge** erhoben.
Für andere Leistungen werden kostendeckende Entgelte erhoben.
- (3) **Einmalige Beiträge sind:**
 - 3.1 der Anschlussbeitrag in Anschlussgebieten
 - 3.2 der Anschlussbeitrag in Neubaugebieten (nach Wertzahlen),
 - 3.3 der Anschlussbeitrag für Einzelanschlüsse (nach WE),
 - 3.4 der Haupt- und Versorgungsleitungsbeitrag in Neubaugebieten,
 - 3.5 der Hausanschlussbeitrag,
 - 3.6 der Weideanschlussbeitrag,
 - 3.7 der Bauwasseranschlussbeitrag,
 - 3.8 der Hydrantenanschlussbeitrag.
- (4) **Laufende Beiträge sind:**
 - 4.1 der Grundbeitrag,
 - 4.2 der Verbrauchsbeitrag (Wassergeld),
 - 4.3 der Sonderbeitrag,
 - 4.4 der Pauschalbeitrag,
 - 4.5 der Verwaltungskostenbeitrag.
- (5) **Begriffsbestimmungen und Beitragsverhältnisse:**
Jedes versorgte Anschlussobjekt (zum dauernden Aufenthalt für Menschen bestimmtes Gebäude) soll mit einem eigenen Hausanschluss (Hausanschlussleitung, Abstellarmatur an der Hauptleitung) an das Versorgungsnetz angeschlossen werden.
 - 5.1 **Anschlussgebiete** sind Gemeinden oder Ortsteile, die der Verband als neue Mitglieder zur Versorgung aufgenommen hat.
 - 5.2 **Neubaugebiete** sind Gebiete innerhalb des Verbandsgebietes:
 - 5.2.1 für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht und die an die zentrale Trinkwasserversorgung des Verbandes angeschlossen werden,

- 5.2.2 für die kein Bebauungsplan besteht, deren Erschließung jedoch die Verlegung einer Versorgungsleitung erfordert.
- 5.3 **Einzelanschlüsse** sind Anschlüsse, die innerhalb eines versorgten Gebietes erfolgen (z.B. durch Schließung von Baulücken).
- 5.4 **Anschlussbeiträge:**
- 5.4.1 mit dem Anschlussbeitrag werden alle Aufwendungen des Verbandes abgegolten, die er zur Aufschließung des Gebietes hat. Dazu gehören insbesondere die Kosten für die Planung, Bauausführung, Vermessung, Einsatz des CAD-Systems, Geldbeschaffung, Verzinsung, Verwaltung und Sonderinvestitionen zur Sicherung der Versorgung.
- 5.4.2 Der Verband kann, um im Verbandsgebiet einheitlich laufende Beiträge zu erhalten, zu den so ermittelten Aufwendungen einen Ausgleichsbetrag hinzurechnen, der sich aus dem Verhältnis der Finanzierungsbelastung für das Anschlussgebiet zu den Belastungen des Stammgebietes ergibt.
- 5.4.3 In Neubaugebieten und bei Einzelanschlüssen ist mit dem Anschlussbeitrag der Vorteil abzudecken, der dem Eigentümer dadurch entsteht, dass er die vom Verband geschaffenen Anlagen zusätzlich nutzen kann und er soll auch zu den Aufwendungen beitragen, die dem Verband für durch neue Anschlussnehmer notwendig werdenden Verstärkungen seiner Anlagen entstehen werden.
- 5.4.4 Der **Anschlussbeitrag** richtet sich für die Mitglieder eines **Anschlussgebietes** nach dem jeweils vorliegenden Finanzierungsplan und der dort abgeschlossenen Vereinbarungen.
Der nach 5.4.1 und 5.4.2 festgestellte Anschlussbeitrag verteilt sich auf die Mitglieder eines Anschlussgebietes im Verhältnis der Versorgungseinheiten, die sich aus dem für die Versorgung dieses Anschlussgebietes aufgestellten Plan ergeben.
- 5.4.5 Der in den **Neubaugebieten** und bei **Einzelanschlüssen** nach 5.4.3 festgestellte Anschlussbeitrag errechnet sich nach Wertzahlen (WE).
Für die Ermittlung der Wertzahlen wird der Spitzendurchfluss aller Verbrauchsstellen je Wohneinheit entsprechend der Aufstellung gem. Abs. 6 nach DIN 1988 sowie DIN EN 806 in der zurzeit geltenden Fassung, zugrunde gelegt.
- 5.5 **Haupt- und Versorgungsleitungsbeiträge** sind:
die zu zahlenden anteiligen Herstellungskosten für die Haupt- und Versorgungsleitungen in Neubaugebieten. Diese Beiträge errechnen sich aus den Gesamt-Herstellungskosten und zwar ermittelt wie nach 5.4.1 und verteilen sich auf die Eigentümer der Baugrundstücke im Verhältnis der zulässigen Geschoßflächen oder Baumassen. Zur Feststellung dieser Werte genügt die Ermittlung der Bauflächen durch Näherungsverfahren aus dem Bebauungsplan.
- 5.6 **Hausanschlussbeiträge** sind:
- 5.6.1 alle Aufwendungen, die erforderlich sind, um von einer Versorgungsleitung des Verbandes Wasser in ausreichender Menge an die Übernahmestelle des Verbrauchers einschließlich der Messeinrichtung gelangen zu lassen.
Der Hausanschlussbeitrag für die Herstellung des Hausanschlusses von der Versorgungsleitung des Verbandes bis einschließlich Mauerdurchführung und Anschlussgarnitur wird bis zu einer Anschlusslänge von 15 m pauschal abgerechnet. Für jeden weiteren angefangenen Meter Anschlusslänge werden Meterpauschalen erhoben.
Der Pauschalbeitrag sowie die Meterpauschalen sind vom Ausschuss mit der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung jeweils kostendeckend festzusetzen.

- 5.6.2 Alle Änderungen, Erneuerungen, Umlegungen, Stilllegungen, Reparaturen etc. an Hausanschlüssen, die ein Mitglied verlangt, werden ihm zu Selbstkosten berechnet. Das gilt auch für alle Aufwendungen des Verbandes, die er zur Abwendung einer allgemeinen Gefahr oder eines Verlustes des Verbandes durchführt, auch wenn es ohne Auftrag des Mitgliedes erfolgt ist.
- 5.7 **Weide-, Bauwasser- und Hydrantenanschlussbeiträge** sind:
- 5.7.1 alle Aufwendungen, die erforderlich sind, um von einer Versorgungsleitung des Verbandes Wasser in ausreichender Menge an die Übernahmestelle des Verbrauchers gelangen zu lassen.
Diese Beiträge werden zu den Selbstkosten nach Lieferung und Leistung berechnet.
- 5.7.2 Alle Änderungen, Erneuerungen, Umlegungen, Reparaturen etc. an den o.g. Anschlüssen werden nach 5.6.2 abgerechnet.
- (6) **Die zu zahlenden einmaligen Beiträge eines Mitgliedes setzen sich wie folgt zusammen:**
- 6.1 **in Anschlussgebieten**
- 6.1.1 aus dem Anschlussbeitrag nach 5.4.1, 5.4.2 und 5.4.4
- 6.1.2 und dem Hausanschlussbeitrag nach 5.6.1.
- 6.2 **in Neubaugebieten**
- 6.2.1 aus dem Anschlussbeitrag nach 5.4.3 und 5.4.5,
- 6.2.2 aus dem Haupt- und Versorgungsleitungsbeitrag nach 5.5
- 6.2.3 und dem Hausanschlussbeitrag nach 5.6.1.
- 6.3 **bei Einzelanschlüssen**
- 6.3.1 aus dem Anschlussbeitrag nach 5.4.3 und 5.4.5
- 6.3.2 und dem Hausanschlussbeitrag nach 5.6.1.
- 6.4 Bei **Anbauten** kompletter Wohneinheiten an bestehenden Wohnhäusern oder **sonstigen Neubauten**, die über eine bereits bestehende Anlage versorgt werden und keinen eigenen Hausanschluss erhalten aus dem Anschlussbeitrag nach 5.4.3 und 5.4.5 in voller Höhe.
- 6.5 **Bei Weideanschlüssen**
- 6.5.1 aus dem Anschlussbeitrag nach 5.4.3 und 5.4.5
- 6.5.2 und dem Weideanschlussbeitrag nach 5.7.1
- 6.5.3 Weideanschlüsse werden nur versorgt, wenn wasserdichte und frostsichere, vom Verband anerkannte und abgenommene Versorgungsschächte vorhanden sind.
- 6.5.4 bei Gemeinschaftsanschlüssen ist das Mitglied, auf dessen Grundstück sich der Wasserzähler befindet, für die Entrichtung des Gesamtbeitrages für den Weideanschluss verpflichtet.
Das Mitglied hat die Anlage vor Fremdentnahme zu schützen und regelmäßig zu kontrollieren, auch außerhalb der normalen Entnahmepériode.

6.5.5 für den Ein- und Ausbau der Weidewasserzähler wird der Beitrag nach dem Aufwand erhoben.

6.6 bei **Bauwasseranschlüssen**

6.6.1 aus dem Anschlussbeitrag nach 5.7.1

6.6.2 für die Herstellung von Bauwasseranschlüssen, bei denen die Anbohrung an die Hauptleitung zur Herstellung der Hausanschlussleitung weiterverwendet werden kann, wird kein extra Anschlussbeitrag erhoben.
Die Abrechnung erfolgt mit dem Hausanschlussbeitrag.

6.6.3 Für die Herstellung von Bauwasseranschlüssen, die für eine Weiterverwendung nicht geeignet sind und wieder beseitigt werden müssen, sind Anschlussbeiträge nach dem tatsächlichen Aufwand zu erheben.

Der Anschlussbeitrag gem. 5.4.3 und 5.4.5 wird entsprechend der folgenden Aufstellung des Gesamt-Spitzendurchflusses berechnet:

Bis Spitzendurchfluss	Vs 0,95 l/s	- 6 Wertzahlen
„ „	Vs 1,25 l/s	- 8 Wertzahlen
„ „	Vs 1,60 l/s	- 10 Wertzahlen
„ „	Vs 1,75 l/s	- 12 Wertzahlen
„ „	Vs 1,95 l/s	- 14 Wertzahlen
„ „	Vs 2,25 l/s	- 16 Wertzahlen
„ „	Vs 2,50 l/s	- 18 Wertzahlen
„ „	Vs 2,80 l/s	- 20 Wertzahlen
„ „	Vs 3,00 l/s	- 25 Wertzahlen
„ „	Vs 3,50 l/s	- 30 Wertzahlen
„ „	Vs 4,30 l/s	- 35 Wertzahlen
„ „	Vs 5,00 l/s	- 40 Wertzahlen
über	Vs 5,00 l/s	- 50 Wertzahlen
Für Weidetränken, Pumpschächte, Geräte- schuppen etc.	Je	- 4 Wertzahlen

Die Beitragshöhe je Wertzahl wird nach Festsetzung durch den Ausschuss in der Haushaltssatzung ausgewiesen.

(7) **Laufende Beiträge**

7.1 Der laufende Beitrag besteht aus einem **Grundbeitrag** und einem **Verbrauchsbeitrag** (Wassergeld). Weiter gibt es einen Pauschalbeitrag und eine Abrechnung in Sonderfällen.

7.2 Der **Jahres-Grundbeitrag**

7.2.1 deckt einen prozentualen Anteil der Kosten für das Vorhalten der Anlagen (Vorhalte- bzw. Fixkosten) des Verbandes ab.

Bei Anschlüssen mit Wasserzähler wird er im Verhältnis der Wasserzählergrößen bzw. nach deren Nennweiten bemessen,

bei vorübergehender Stilllegung nach der Nennweite des zuletzt eingebauten Zählers und

bei Anschlüssen ohne Wasserabnahme und ohne Zähler nach der Nennweite des Zählers, der dem technischen Erfordernis entsprechen würde.

Für jedes Gebäude wird nur ein Wasserzähler eingebaut, sofern das Gebäude einem Eigentümer gehört.

- 7.2.2 Ein zusätzlicher, zeitbegrenzter Jahresgrundbeitrag kann in Anschlussgebieten zur Bedienung und Tilgung von Darlehen nebst Zinsen oder anderweitiger Unterdeckungsbeiträge aus der zentralen Trinkwassererschließungsmaßnahme erhoben werden.
- 7.3 **Der Verbrauchsbeitrag**
bemisst sich nach dem gemessenen Wasserverbrauch, so dass das Mitglied verpflichtet ist, den vollen laufenden Wassergeldbeitrag auch dann zu bezahlen, wenn hinter dem ordnungsgemäß messenden Wasserzähler das Wasser abläuft und zwar nicht nur genutztes sondern auch ungenutztes Wasser.
- 7.4 **Pauschalbeitrag**
- 7.4.1 Ein einmaliger Pauschalbeitrag wird für Bauwasseranschlüsse ohne Wasserzähler erhoben.
- 7.4.2 Ein Jahrespauschalbeitrag wird für die Vorhaltung der Hydranten und die Bereitstellung des Übungswassers von den Trägern der Feuerwehren nach dem Brandschutzgesetz je Hydrant erhoben.
- 7.5 Für **Sonderabnahme**
werden laufende im Wasserlieferungsvertrag festgesetzte Wassergeldbeträge privatrechtlich abgerechnet. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- 7.6 Für die **besonderen Beiträge des Anschlussgebietes**
der Gemeinde Wacken gilt die Vereinbarung für die Dauer des unveränderten Bestehens nachstehenden Vertragsverhältnisses:
- 7.6.1 der Betreuungsvertrag zwischen der Gemeinde Wacken und dem Verband vom 22.03./11.04.1983 inkl. Änderungen und Nachträgen.
- 7.6.2 Verweis wegen Aufhebung der korporativen Mitgliedschaft der Gemeinde Wacken auf § 24 WVG.
- 7.6.3 Das Rohrleitungsnetz bleibt im Eigentum der Gemeinde. Der Wasserlieferungsvertrag besteht zwischen der Gemeinde Wacken und dem Zweckverband Wasserwerk Wacken.
- 7.7 Über alle in dieser Satzung nicht genannten möglichen Sonderfälle obliegt die Regelung des laufenden Beitrags einer besonderen Festsetzung durch den Vorstand.
- (8) Der Vorstand beschließt nachstehende laufende Beiträge:
- 8.1 Den Grundbeitrag nach 7.2,
8.2 den Verbrauchsbeitrag (Wassergeld) nach 7.3,
8.3 die Pauschalbeiträge nach 7.4,
8.4 die Beträge für Sonderabnahmen nach 7.5,
8.5 die besonderen Beiträge nach 7.6
8.6 und alle evtl. sonstigen Sonderfälle nach 7.7.
Bis auf 8.4, 8.5 und 8.6 werden sie in der Haushaltssatzung ausgewiesen.
- (9) Soweit nichts anderes bestimmt ist, beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss endgültig stillgelegt worden ist.
- (10) Die Höhe der Hebesätze und Beiträge und deren Änderungen gibt der Vorstandsvorsteher gemäß § 42 bekannt (§ 67 WVG).

§ 33

(zu § 30 WVG)

Ermittlung des Beitragsmaßstabes

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen.
Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen (u.a. Eigentumswechsel).
Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch einen Ausweis oder eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen geschätzt, wenn
 - 3.1 das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - 3.2 es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 34

(zu §§ 31 und 32 WVG)

Hebung der Beiträge, Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Beitragsbescheid.
- (2) Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (3) Der Erhebungszeitraum für die Beiträge ist das Kalenderjahr. Abweichend hiervon ist in Ansehung der Kalenderjahre 2024, 2025 der Erhebungszeitraum die Zeit vom 01.10.2024 bis zum 31.12.2025.
- (4) Der Verband erhebt von den Mitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge
 - 4.1 bei einmaligen Beiträgen gemäß Vorauszahlungsbescheid in Höhe des voraussichtlichen Beitrages. Die Vorauszahlungen werden nicht verzinst.
 - 4.2 Bei laufenden Beiträgen sind Vorauszahlungen gemäß dem Wassergeldbeitragsbescheid des letzten Ablesezeitraumes jeweils zum 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. jeden Jahres fällig.
Danach erfolgt die Abrechnung in Form eines jährlichen Wassergeldbeitragsbescheides.

§ 35

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind ohne Unterschrift gültig.
Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe (§ 30 Abs. 5) der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden.

Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

§ 36

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflicht und zur Festsetzung der Beiträge nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit.c DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 LDSG-SH i.V.m. § 28 Abs. 1 WVG bei Kataster- und Grundbuchämtern, Gemeinden, Ämtern und Behörden zulässig:

Personenbezogene Daten,

grundstücksbezogene Daten,

Verbrauchsdaten von Wasser und Abwasser,

soweit diese zur Beitragshebung nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Beitragshebung/Verbrauchsabrechnung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

Der Verband ist berechtigt Verbrauchsdaten an Gemeinden bzw. Ämtern zwecks Abrechnung von Abwassergebühren zu übermitteln.

§ 37

(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)

Folgen des Rückstandes, Verjährung

- (1) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat mit den rückständigen Beträgen:
 - 1.1 einen **Säumniszuschlag** zu zahlen. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Betrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat und
 - 1.2 eine **Mahngebühr** zu zahlen. Die Höhe und die Berechnung richtet sich nach den Bestimmungen der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung - VVKVO) vom 18. September 2017 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 462) in der z. Zt. geltenden Fassung.
- (2) Auf Antrag des Mitgliedes können Ratenzahlungen für den zu leistenden Beitrag in Ausnahmefällen gewährt werden.
Bei der Gewährung einer monatlichen Ratenzahlung können in Einzelfällen auf den anstehenden Beitrag Zinsen in Höhe von 1,5 % über dem Basiszinssatz erhoben werden.
- (3) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.
- (4) Der Verband ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Mitgliedes/Abnehmers z.B. nach wiederholt erfolglosen Zahlungsaufforderungen bzw. vergeblichen Beitreibungen o.ä. die Wasserlieferung einzustellen. Die hierfür anfallenden Kosten hat das Mitglied zu tragen. Die Höhe ist in der jeweils gültigen Haushaltssatzung festgelegt.

§ 38
(zu §§ 262 ff LVwG)
Zwangsvollstreckung

- (1) Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen (Beiträge) des Verbandes durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff LVwG und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden.
- (2) Privatrechtliche Forderungen werden nach § 319 LVwG oder nach dem Mahnverfahren gerichtlich eingezogen.

IV. Abschnitt
Anordnungen, Zwangsmittel

§ 39
(zu § 68 WVG)
Anordnung

- (1) Die Mitglieder des Verbandes, die Eigentümer der nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zu ihm gehörenden Grundstücke und Anlagen der dinglichen Mitglieder haben die auf Gesetz und Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
- (2) Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher oder dem Geschäftsführer wahrgenommen werden.
- (3) In den dem Verband korporativ angehörenden Gemeinden übt der zuständige Amtsvorsteher die Ordnungsgewalt aus.

§ 40
(zu §§ 235 ff LVwG)
Zwangsmittel, unmittelbarer Zwang

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Verbandsvorsteher zulässig.

Der Höchstbetrag des Zwangsgeldes wird auf 500,00 Euro festgesetzt.

Für den Vollzug von Verwaltungsakten gelten die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 262 ff).

V. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 41
Dienstkräfte

Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Mitarbeiter einstellen. Die Vergütung dieser Arbeitnehmer hat nach den geltenden Tarifverträgen für Versorgungsbetriebe (TV-V) zu erfolgen, es sei denn, Art und Umfang der Teilzeitbeschäftigung rechtfertigen den Abschluss besonderer Verträge.

§ 42
(zu § 67 WVG)
Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Vorstandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Schriftsätze genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Schriftsätze eingesehen werden können.
- (2) Bekannt gemacht wird durch den Abdruck in der Norddeutschen Rundschau.

§ 43
(zu §§ 58, 59 WVG)
Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses.
Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses.
§ 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 44
(zu §§ 72, 75 WVG)
Aufsicht

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde.
Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Steinburg.
- (2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über die Höhe gemäß § 29 Abs. 2 dieser Satzung hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen (ausgenommen eine Entschädigung nach § 14 Abs. 3 dieser Satzung), soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (3) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 45
Sozialklausel

Bei Übernahme durch einen Rechtsnachfolger ist sicherzustellen, dass der Besitzstand der Mitarbeiter entsprechend § 613a BGB gewährleistet ist.

§ 46
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2008 mit den Nachträgen außer Kraft.

Beschlossen durch den
Verbandsausschuss

Breitenburg, den 29.05.2024

.....
(Verbandsvorsteher)
Wasserverband Unteres Störgebiet

Ausgefertigt

Breitenburg, den 06.06.2024

.....
(Verbandsvorsteher)
Wasserverband Unteres Störgebiet

Genehmigt:

Itzehoe, den 09.07.2024

.....
der Landrat des Kreises Steinburg
als Aufsichtsbehörde der
Wasser- und Bodenverbände

Bekannt gemacht durch

Itzehoe, den 10.07.2024

.....
der Landrat des Kreises Steinburg
als Aufsichtsbehörde der
Wasser- und Bodenverbände